63. 1. Ift für die Einverleibung von bloßen Berbefferungen der Fideikommiffubstanz in das Familiensideikommiß der Fideikommiß=
ftempel zu entrichten?

Belder Aft ift babei ber Gegenstand ber Stempelftener?

2. Schuldverschreibungsfrempel neben dem Fideitommißstempel bei gleichzeitiger Begrundung einer Substanzschuld.

Stempelsteuertarif vom 7. März 1822 und Kabinettsorder vom 18. Juli 1845.

VII. Civilsenat. Urt. v. 7. April 1903 i. S. v. B. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 4/03.

- L Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht baselbft.

Von dem Kläger, als dem Besitzer des v. B.schen Familiensstieikommisses, und den beiden Fideikommisanwärtern U. v. B. und A. v. K. wurde am 16. Januar 1880 ein demnächst vom Kammergericht bestätigter Familienschluß gesaßt und beurkundet. Darin war unter III folgendes bestimmt:

"Nach § 4 ber Stiftungsurkunde ist dem damaligen RegierungsReserendarius F. v. W. als Absindung für seine Ansprüche auf die dem Fibeikommiß gewidmeten Güter vergleichsweise die Summe von 40000 Talern gewährt, und dieser Betrag als eine aus den Revenüen des Fideikommisses zu berichtigende Fideikommisschuld anerkannt.

Der jetige Fibeikommißbesiger W. Freiherr v. V. hat die 40 000 Taler dem Gläubiger bezahlt. Diese 40 000 Taler, gleich 120 000 M, werden mit Rücksicht darauf, daß der genannte Besitzer nachgewiesenermaßen inzwischen einen noch größeren Betrag zur dauernden Berbesserung der Fideikommißgüter verwendet hat, hierdurch zu einer wahren, auf der Substanz des Fideikommisses

ruhenden Fibeikommihschuld konstituiert zu gunsten des genannten jezigen Besttzers, welchem sie als Allodium gehören, und es werden die ... Aittergüter S., St., Gl. und Zubehör zur Sicherheit für diese 120000 M nebst ... Zinsen ... verpfändet; auch wird die Eintragung im Grundbuch bewilligt."

Für diese Erklärung wurden hinsichtlich des Betrages von 120000 M  $^{1}/_{12}$  vom Hundert mit 100 M als Schuldverschreibungöftempel und 3 vom Hundert als Fideikommißstempel erfordert und vom Kläger am 16. August 1901 bezahlt. Dieser verlangte die Zurückerstattung mit dem Klagantrage, den Beklagten zur Zahlung von 3700 M nebst 4 vom Hundert Zinsen seit dem 16. August 1901 an den Kläger zu verurteilen.

Entsprechend diesem Antrage verurteilte das Landgericht den Beklagten, der Abweisung der Klage beantragt hatte. Auf die Berufung des Beklagten änderte das Kammergericht das angesochtene Urteil und wies den Kläger mit der Klage ab. Die hiergegen einsgelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

## Grunden:

"Der Beklagte beansprucht für den im Tatbestande wiedergegebenen Teil des Familienschlusses sowohl den Fideikommißstempel als auch den Schuldverschreibungsstempel nach dem Segenstandswerte von 120000 M. Der Berufungsrichter erachtet auf Grund des hier anzuwendenden Tarifs zum preußischen Stempelgesetze vom 7. März 1822 und der königlichen Kabinettsorder vom 18. Juli 1845 diesen Anspruch für gerechtsertigt. Die hiergegen gerichteten Angrisse der Revision sind unbegründet.

1. Sie rügt zunächst, daß der Berusungsrichter eine "Fibeikommißstiftung" im Sinne des genannten Tarifs als durch den Familienschluß beurkundet ansehe, obgleich hier nicht zum Allodialvermögen gehörige Gegenstände in Familieneigentum verwandelt seien, vielmehr nur die Beschaffenheit der bereits zum Fideikommiß gehörigen Grundstücke und Gebäude durch Straßenpslasterungen, Reparaturen und Umbauten verbessert worden sei. Es ist auch zuzugeben, daß die Tarifstelle "Fideikommißstiftungen" des Tarifs vom 7. März 1822 und auch die Zisse. 2 der sie ergänzenden Kabinettsorder vom 18. Juli 1845 anordnen, der Stempel sei nach dem Werte der der Fideikommißstiftung gewidmeten Gegenstände zu berechnen, und daß diese Borschriften im Anschluß an die §§ 48 sig. A.C.A. II. 4 unter diesen Gegenständen nur Kapitalien und mit Ackerbau und Biehzucht verbundene Grundstücke verstehen, weil sie nur von der Neuserrichtung eines dis dahin nicht vorhandenen Fideikommisses handeln, und bei der Neuerrichtung nur Kapitalien und Grundstücke der bezeichneten Art zu Fideikommissen gewidmet werden dürsen. Die Stempelvorschrift der genannten Tarifstelle ist aber durch Rechtsprechung und Verwaltungsbrauch ständig auch auf den Fall der Erweiterung eines bestehenden Fideikommisses angewendet worden.

Bgl. Urt. des Obertribunals vom 24. Oktober 1873 bei Striethorft, Archiv Bd. 90 S. 258; Heinit, Stempelsteuergesetz 2. Aufl. S. 356; Hummel und Specht, Stempelsteuergesetz S. 646—648.

Dabei tann es für bie Versteuerung feinen Unterschied machen, ob bie Erweiterung fich baburch vollzieht, daß unbewegliche Sachen, g. B. cin Grundftud, ober bag bewegliche Sachen, 3. B. eine wertvolle Stammherbe, ber Substang bes Fibeitommisses hinzugefügt, ober ob, über die Erhaltung bes Fibeitommiffes hinaus, Berbefferungen ber borhandenen Substanz vorgenommen werben, die den Wert bes Fibeifommiffes erhöhen. Denn ber gefetgeberifche Grund bes Gibeitommigstempels ift nicht ber Umstand, daß burch das Fibeikommiß bestimmte förperliche Gegenstände, sondern daß gewisse Bermögenswerte bem freien Verkehr entzogen werben, und daß infolge ihres hiernach unterbleibenden Umfahes für den Staat ein Ausfall an Stempelgebühren eintritt. Das hat zur Folge, bag ber Fibeikommißstempel nicht erhoben wird, wenn zwar förperliche Gegenstande bes Allobialvermogens ber Substang bes Ribeitommiffes hinzugefügt, zugleich aber gleichs wertige Gegenstände aus bem Fibeitommiß ausgeschieden werben, fo baf ber Wert bes bem freien Bertehr entzogenen Bermögens uns veränbert bleibt.

Bgl. Heinit a. a. D.; Hummel und Specht a. a. D. Umgekehrt liegt aber auch eine stempelpflichtige Erweiterung des Fideistommisses vor, wenn seine Substanz nicht vermehrt, aber in ihrer Beschaffenheit mit dem Erfolge der Werterhöhung verbessert wird, ohne daß diese Berbesserung eine Erfüllung der Pflicht darstellt, die Substanz zu erhalten. Auch in diesem Falle werden Vermögensswerte dauernd dem Verkehr entzogen, und damit ein Steuerausfall herbeigeführt; benn ber durch die Verbesserung bewirkte Mehrwert erhöht nicht, was bei der Verbesserung freier Güter der Fall ist, den künftigen Umsatztempel, weil ein Umsatz bei Fideikommissen nicht stattsindet.

Ein weiterer Angriff ber Revision geht babin: Als der Aft, burch ben die Berbesserung Fibeikommigvermögen geworben sei, muffe ihre Ausführung angesehen werben, nicht aber ber Familienschluß, burch ben bem Fibeitommigbefiger für bie zu ber Berbefferung gemachten Aufwendungen eine Bergutung gewährt worden fei. Auch dieser Angriff geht fehl. Ebenso wie bei ber Neuerrichtung bes Ribeitommiffes nicht bie tatfacliche Wibmung eines Rapitals ober eines Grundstücks für die Zwede eines Ribeitommiffes die Stempelforderung bes Staates zur Entstehung bringt, sonbern erft bie urfundliche Billensertlarung, burch bie ber Gegenstand gum Fibeitommiß "beftimmt" wird, durch die sich also der Stifter rechtlich binbet, an biefem Segenftande fortan nur beschräntte Gigentumsrechte auszuüben, so ist auch bei der Erweiterung eines neuen Fibeitommisses nicht bie tatfachliche Hinzusugung eines neuen Wegenstandes ober die tatlächliche Bornahme ber Berbefferung ber ftempelpflichtige Aft, fonbern bie Billensertlärung, burch welche bie Rechtsverhaltniffe hinfictlich ber tatfächlich vorgenommenen Erweiterung babin geordnet werben, daß beren Bugehörigkeit jum Fibeikommiß nicht mehr burch beliebigen Biberruf aufgehoben werben tann. Gine folche Orbnung ist icon jur Feststellung bes Rechtsgrundes ber Erweiterung - ob fie entgeltlich ober unentgeltlich erfolgt - und zur Beseitigung bes Wegnahmerechts erforderlich, bas bem Berbessernben bier zwar nicht nach § 211 A.C.R. II. 4 und nach ben bort in Bezug genommenen §§ 527 fig. I. 18 baselbst zusteht, — ba biese nur die Auseinanderfepung bes Sibeitommigfolgers mit ben Erben bes letten Befiters betreffen, nicht aber bie Rechte bes verbeffernden Befigers felbft gegenüber ber Familie -, wohl aber beshalb, weil er als nupbarer Eigentilmer die Rechte des Nießbrauchers hat, also auch bas biesem nach § 130 I. 21 a. a. D. zustehende Wegnahmerecht. Daran, baß erst burch die rechtliche Einverleibung ber Berbesserung in das Ribeitommiß beffen endgultige Erweiterung fich vollzieht, tann auch ber zufällige Umstand nichts ändern, daß etwa nach der Natur der Berbefferung biefe nicht ohne Beschädigung ber Substan, berart fortgenommen werden tann, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Ob letteres für die hier in Betracht kommenden Straßenspstafterungen, Reparaturen und Umbauten überall zutrifft, ist übrigens nicht festgestellt.

Die durch die Verbefferungen des Rideitommiffes bewirfte Erböhung bes Gesamtwertes ber bem freien Berkehr entzogenen Gegen= stände wird hinfictlich ber Stempelpflichtigkeit biefer Erhöhung nicht baburch wieder beseitigt, daß etwa ber Reinwert des ganzen Fibeikommisses trot der Berbesserungen beshalb berselbe geblieben ist, weil ber Wert ber Berbesserungen durch die Belastung des Fibeitommisses mit der Substanzschuld von 40000 Talern wieder feine Ausgleichung gefunden hat. Denn trop biefes Ausgleiches verbleibt es babei, bag mehr Bermögenswerte als früher am freien Bertehr nicht teilnehmen können. Dag die Stempelfteuer bei Rideitommifftiftungen nur vom Besamtwerte ber ihnen gewidmeten Gegenstände "ohne Abzug ber etwaigen Schulben" zu berechnen ift, bestimmt bie Biffer 1 ber Rabinetsorber vom 18. Juli 1845 ausbrücklich. Unzutreffend ist auch bie Behauptung bes Rlagers, im Familienschluß seien bie Berbefferungen nur geschichtlich zur Motivierung der erhöhten Bfandficherheit für die Spothet von 40000 Talern erwähnt. Bielmehr ergibt ber Rusammenhang bes Kamilienschlusses und ber Umstand. bag ein anderer Grund für die vom Rlager angenommene Beftellung ber Hppothet als die Schaffung eines Gegenwertes für die Berbesserungen nicht erkennbar ist, daß der Kläger sich hat rechtlich verpflichten wollen, die dem Fibeitommiß einverleibten Berbefferungen enbgültig bei biefem zu belassen und auf weitere Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung bes Fibeitommiffes zu verzichten.

2. Hinsichtlich des Schuldverschreibungsstempels geht die Ausführung des Berusungsrichters sehl, der Kläger habe die durch die Stiftungsurkunde für den Regierungsreserendar v. W. bestellte Revenüenhypothek nicht aus seinem Allodialvermögen, sondern aus dem Bermögen bezahlt, auf dem sie lastete; denn die Revenüen gehören zum Allodialvermögen des Klägers. Dieser Mangel der Begründung berührt aber nicht die Feststellung des Berusungsrichters, die durch den Familienschluß begründete Substanzschuld sei eine neue, die vorher noch nicht bestanden habe. Diese Substanzschuld hat mit der Revenüenschuld rechtlich nichts zu tun. Die Berpslichtung zur Zahlung

der letteren lag rechtlich dem Kläger ob, da ihre Källigkeit zu einer Reit eingetreten mar, als er bas Fibeitommiß in Rutung hatte. Dadurch, daß er fie bezahlt bat, ift fie getilat, und es ift daber tein Raum für ben vom Rläger für sich angeführten § 46 A.L.R. I. 16, ber ben Fall ber Bezahlung einer fremben Schulb burch einen Dritten behandelt. Da die Revenuenhypothek zur Zeit des Familienschlusses schon untergegangen war, muß es ohne rechtliche Wirkung für ihr Berhaltnis gur Substanzhapothet bleiben, wenn ber Familienschluß lich dahin ausbruckt, daß die Revenuenhppothet, "zu einer mahren, auf ber Substang bes Fibeitommiffes rubenben Fibeitommificulb tonstituiert" wird. Hierin kann keine Umwandlung der Revenüenhppothet, sondern nur die Neuschaffung einer Substanzhppothet erblickt Da auch im übrigen die Erforderniffe einer Schuldverschreibung gegeben sind, beansprucht ber Beklagte mit Recht den burch die Tarifftelle "Schuldverschreibungen" des Stempelgesehes vom 7. März 1822 bestimmten Stempel.

3. Der Forberung bes Fibeitommigftempels und bes Schulbverschreibungsstempels steht auch nicht die Riffer 1 ber allgemeinen Borschriften bei bem Gebrauche bes Stempeltarifs vom 7. Mars 1822 deshalb entgegen, weil die Verbesserung des Fideikommisses und die Schuldverschreibung in berselben Urkunde erklärt find. Beide Erklärungen haben baburch nicht aufgehört, "verschiebene" Beschäfte zu sein, und find nicht Beftandteile eines über ihnen ftebenben, im Sinne bes burgerlichen Rechts einheitlichen Rechtsgeschafts geworben. Der Familienschluß ftellt nicht einen spnallagmatischen Bertrag babin bar, bag einerseits ber Rlager fich jur Bornahme ber Berbefferung des Fibeitommiffes verpflichtet, andererfeits die Fibeitommiganwärter als Gegenwert 40000 Taler aus ber Substanz bes Fibeitommiffes zu zahlen versprechen. Die beiben genannten Erklärungen fteben vielmehr als einseitige, rechtlich — wenn auch nicht wirtschaftlich — voneinander unabhängige Geschäfte nebeneinander. Die rechtliche Einverleibung der Verbesserungen selbst in das Rideitommiß, nicht die bloge (vertragsmäßige) Berpflichtung bazu, ift im Familienschluß beurfundet, und eine berartige Erweiterung eines Sibeitommiffes ift ebenso wie die ursprüngliche Errichtung eines folden ein seinem Begriffe nach ftreng einseitiger Willensatt, ber als folder nicht Bestandteil eines Bertrages sein fann. Die Bestellung ber Hypothet

ist rechtlich nicht die Gegenleistung für die Verbesserungen selbst, dient vielmehr offensichtlich zur Abgeltung der dem Kläger infolge der Verbesserungen zustehenden Ansprüche auf ihre Fortnahme oder Ersat der ungerechtsertigten Bereicherung, die das Fideikommisvermögen aus dem Allodialvermögen des Klägers erfahren hat. Die Vereindarung über diese Abgeltung ist im Familienschluß nicht beurkundet, und eskann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Schuldverschreibung besonders zu verstempeln wäre, wenn die Beurkundung der Vereindarung gleichzeitig ersolgt wäre."